



www.loitz.de

Amt Peenetal/Loitz

Lange Straße 83, 17121 Loitz

Telefon: 039998/15312

Eingangsdatum:

Antrag

Besuch/Einschulung an einer örtlich nicht zuständigen Schule gemäß § 1 SchulPfl VO M-V und §§ 45, 46 SchulG M-V mit Übernahme des Schullastenausgleichs

Antragsteller (Personensorgeberechtigten)

Name, Vorname: _____

PLZ, Ort: _____

Straße: _____

Telefon/Mail: _____

Ich beantrage für folgendes Kind:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

die Genehmigung für den Besuch einer nicht örtlichen Schule gemäß § 1 SchulPfl VO M-V und §§ 45,46 SchulG M-V und die Übernahme des Schullastenausgleichs.

gewünschte Schule: _____

Klassenstufe: _____

Begründung: _____

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

Hiermit bestätige ich, dass die o.g. Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind. Mir ist bekannt, dass ich bei falschen Angaben rückwirkend zur vollen Kostenerstattung herangezogen werde.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift Mutter/Vater

Hinweise und gesetzliche Grundlagen

Verordnungen über die Verfahren zur näheren Ausgestaltung der Schulpflicht an allgemeinbildenden Schulen (Schulpflichtverordnung – SchulPflVO M-V) vom 23. Dezember 1996

§ 1 Beginn des Schulverhältnisses

(1) Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig werden oder die deren vorzeitige Aufnahme beantragen (§ 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Schulgesetzes), melden ihre Kinder zum Schulbesuch bei der örtlich zuständigen Schule an. § 46 Abs. 3 des Schulgesetzes bleibt unberührt. Ein Termin wird den Erziehungsberechtigten in einer Form, durch die die Kenntnisnahme in der Regel gesichert ist, öffentlich bekanntgegeben.

(2) Der Schulleiter veranlasst eine schulärztliche Untersuchung der angemeldeten Kinder. Über die Aufnahme nach § 43 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes entscheidet der Schulleiter.
Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz- SchulG M-V) in der Fassung vom 10. September 2010 (GVObI. M-V S. 462, 2011 S. 859, 2012 S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2014 (GVObI. M-VS.644)

§ 45 Aufnahmeanspruch, Aufnahmebeschränkung

(1) Mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen besteht nach Maßgabe der Eignungsvoraussetzung, die durch oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegt sind, zu einem Stichtag Anspruch auf Aufnahme in die örtlich zuständige Schule. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Primarbereiches sowie in eine berufliche Schule besteht nur an der örtlich zuständigen Schule. Als örtlich zuständig gilt hierbei diejenige Schule, die zum Beginn des auf die Anmeldung folgenden Schuljahres nach diesem Gesetz oder danach ergangenen Regelungen festgelegt ist.

§ 46 SchulG M-V – Örtlich zuständige Schule

(1) Örtlich zuständig ist die Schule in staatlicher Trägerschaft, in deren Einzugsbereich die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Berufsschülerinnen oder Berufsschülern tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, des gewöhnlichen Aufenthalts der Ort der betrieblichen Ausbildungs- oder Arbeitsstätte, sofern ein Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb besteht.

(2) Der Einzugsbereich einer Schule ist grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers. Die Landkreise müssen und die kreisfreien Städte können abweichen von Satz 1 für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen. Sie sollen für die beruflichen Schulen auf ihrem Gebiet, soweit erforderlich auch für Bildungsgänge und Fachklassen, im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern, Gemeinden und Landkreisen zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung, einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen sowie zur Regelung der Schulbeförderung Einzugsbereiche festlegen. Die Festlegung bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Sofern Schulen nach § 103 Absatz 2 oder § 132 in die Trägerschaft des Landes überführt worden sind, legt die oberste Schulbehörde deren Einzugsbereich fest.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Träger der örtlich zuständigen Schule den Besuch einer anderen Schule des Primarbereiches sowie einer anderen beruflichen Schule gestatten, insbesondere wenn

1. die zuständige Schule aufgrund der Verkehrsverhältnissen nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erreichen ist.
2. der Besuch einer anderen Schule dem Schulpflichtigen die Förderung spezieller Interessen oder Fähigkeiten oder die Wahrnehmung seiner Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde oder
3. besondere soziale Umstände vorliegen.

Widerspruchsbehörde ist die oberste Schulbehörde.

Hinweise:

1. Die Anmeldung des Kindes erfolgt grundsätzlich an der örtlich zuständigen Schule:

Grundschule: Diesterweg Grundschule Loitz

Weiterführende Schule: Regionale Schule Loitz

2. Bei der Begründung des Antrags findet § 46 Absatz 3 SchulG M-V Anwendung. Bei speziellen Förderschulen ist ein Empfehlungsschreiben der Kita bei der Anmeldung zur Grundschule, und ein Empfehlungsschreiben von der Grundschule oder weiterführenden Schulen bei Schulwechsel, einzureichen.

Zu besonderen sozialen Umständen zählt nicht, dass das Kind mit seinen Freunden die Schule besuchen möchte.

3. Bei fehlender oder unzureichender Begründung kann der Antrag abgelehnt werden.